

<p>Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</p>	<p><i>Satzung des Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</i></p>	<p>Abschrift der Ausgabe 1989</p>
---	--	---------------------------------------

§ 1 Name und Sitz

I. Traditionsgebunden führt das Corps in Erinnerung an den Erbauer des Rastatter Schlosses Markgraf Ludwig-Wilhelm von Baden - genannt Türkenlouis – den Namen

Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.

Das Corps wurde 1952 gegründet.

II. Sein Sitz ist Rastatt.

(eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim VR 520221)

III. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. Das Corps ist Mitglied im Verband Südwestdeutscher Fanfarenzüge e.V. Wiesloch und im Verband für das Spielmannswesen in Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck

I. Das Fanfarencorps bezweckt die Pflege der altdeutschen Fanfarenmusik mit und ohne Zusatzinstrumente.

Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953

(jetzt § 52 AO Abgabenordnung vom 01.01.2007).

II. Das Corps ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Das Corps setzt sich zusammen aus:

- 1. Aktiven Mitgliedern*
- 2. Fördernden Mitgliedern*
- 3. Jugendlichen Mitgliedern*
- 4. Ehrenmitgliedern*

<p>Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</p>	<p><i>Satzung des Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</i></p>	<p>Abschrift der Ausgabe 1989</p>
---	--	---------------------------------------

II. Aktive Mitglieder sind solche Personen, die als Musiker, Fahenschwinger, Standartenträger, Marketenderinnen oder in sonstiger Weise aktiv an Proben und Auftritten teilnehmen.

III. Fördernde Mitglieder sind solche Personen und Firmen, die dem ideellen Zweck und Wirken des Corps aufgeschlossen gegenüberstehen.

IV. Jugendliche Mitglieder sind solche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

V. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um das Corps besonders verdient gemacht haben und als hervorragende Förderer desselben anzusehen sind.

VI. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme

I. Als Mitglieder werden nur Personen (Firmen) mit einwandfreiem Leumund aufgenommen.

II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

III. Bei Bewerbern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein.

IV. Über die Aufnahme als aktives oder jugendliches Mitglied entscheidet die Vorstandschaft nach 6 – 8-wöchiger Probezeit, nach Anhörung des musikalischen Leiters.

V. Die Vorstandschaft kann Bewerbern während der Probezeit die Teilnahme an Auftritten gestatten.

<p>Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Satzung des Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</i></p>	<p style="text-align: right;">Abschrift der Ausgabe 1989</p>
---	--	--

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Alle Mitglieder des Corps haben gleiche Rechte. Sie sind berechtigt, allen Veranstaltungen des Corps beizuwohnen, auf Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit abzustimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Während der Probezeit besteht kein Stimmrecht.

II. Jugendliche Mitglieder wählen 1 Mitglied des Verwaltungsausschusses.

III. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft oder von mindestens 10 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

IV. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei der Aufnahme zur unbedingten Beachtung der Satzung sowie aller sonstigen festgehaltenen Ordnungen.

V. Für beschädigtes, abhanden gekommenes oder durch höhere Gewalt zerstörtes Privateigentum haftet das Corps nicht.

VI. Für fahrlässig oder vorsätzlich beschädigtes oder zerstörtes Corpseigentum haftet, wer den Schaden verursacht hat, bei Jugendlichen der gesetzliche Vertreter.

§ 6

Beiträge

I. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

II. Die Höhe der Beiträge sowie Ort und Zeitpunkt der Zahlung werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Grundsätzlich sind die Beiträge im Voraus fällig.

III. Neben Beiträgen können von der Jahreshauptversammlung Umlagen beschlossen werden.

IV. Mitglieder, die kein eigenes Einkommen haben, oder deren wirtschaftliche Lage es rechtfertigt, kann die Vorstandschaft auf Antrag die Beiträge ermäßigen oder stunden.

<p>Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Satzung des Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</i></p>	<p style="text-align: right;">Abschrift der Ausgabe 1989</p>
---	--	--

§ 7
Erlöschen der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Durch den Tod eines Mitgliedes.*
- 2) Durch freiwilligen Austritt, welcher der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen ist.*
- 3) Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Sie kann erfolgen durch Beschluss der Vorstandschaft:*
 - a) Wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 3 Monate rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde.*
 - b) Wenn grobe Verstöße gegen die festgestellten Ordnungen oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Corps vorliegen.*
 - c) Wenn Tatsachen bekannt werden die eine Aufnahme als Mitglied verhindern würden.*

II. Von der Beschlussfassung durch die Vorstandschaft ist den betroffenen Personen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden die endgültig entscheidet. Dieses Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzulegen.

IV. Kommt die Mitgliederversammlung zu einer anderen Entscheidung als die Vorstandschaft, so hat sie die Sache mit Begründung zu erneuten Verhandlungen an die Vorstandschaft zurückzuverweisen. Gegen die folgende Entscheidung der Vorstandschaft ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

V. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche des Mitgliedes an das Corps auf, auch das Recht zum Tragen von Clubabzeichen. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an das Corps bleibt bestehen. Im Falle des Abs. I Ziffer 2) bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet, während die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen.

<p>Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Satzung des Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</i></p>	<p style="text-align: right;">Abschrift der Ausgabe 1989</p>
---	--	--

§ 8 *Organe des Corps*

Die Organe des Corps sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung*
- 2. Die Vorstandschaft*

§ 9 *Die Mitgliederversammlung*

I. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Corps zuständig, die nicht zu der Befugnis der Vorstandschaft gehören.

II. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im Monat April statt. Sie wird vom Vorsitzenden durch Rundschreiben 14 Tage zuvor einberufen.

III. Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gehören:

- 1. Jahres- und Kassenbericht der Vorstandschaft*
- 2. Bericht der Kassenprüfer*
- 3. Entlastung der Vorstandschaft*
- 4. Neuwahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre).*

IV. Die Versammlungen oder außerordentliche Versammlungen beruft der Vorsitzende ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder 2/3 der aktiven Corpsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandschaft darauf anträgt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

V. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

VI. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

VII. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist aufzubewahren.

Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.	<i>Satzung des Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</i>	Abschrift der Ausgabe 1989
--	---	-------------------------------

§ 10 *Die Vorstandschaft*

I. Die Vorstandschaft bilden:

- 1. Corpsführer*
- 2. Stellvertretende Corpsführer*
- 3. Hauptkassierer*
- 4. Schriftführer*
- 5. Pressewart*
- 6. Drei Beisitzer*
- 7. Tambourmajor*
- 8. Musikervorstand*

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Corpsführer und der stellvertretende Corpsführer. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

III.

- 1. Der Corpsführer bestimmt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand die Festlegung interner Veranstaltungen, sowie die Teilnahme des Corps an auswärtigen Veranstaltungen.*
- 2. Der stellvertretende Corpsführer vertritt den Corpsführer bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten des Corps.*
- 3. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinskasse unter persönlicher Verantwortung und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er sorgt für pünktliche Einziehung der Beiträge und hat in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Am Ende des Vereinsjahres hat der Kassenabschluss zu erfolgen, der nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.*
- 4. Der Schriftführer erledigt den gesamten für das Corps anfallenden Schriftwechsel und führt in den Vorstandssitzungen und Versammlungen das Protokoll. Ihm obliegt auch die Verantwortung für das Archiv des Corps. Er vertritt den Pressewart in dessen Abwesenheit.*
- 5. Der Pressewart ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit im Corps. Er ist Pressesprecher des Vereins. Der Pressesprecher vertritt den Schriftführer bei dessen Abwesenheit.*

<p>Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</p>	<p><i>Satzung des Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</i></p>	<p>Abschrift der Ausgabe 1989</p>
---	--	---------------------------------------

6. Aus den Beisitzern sind ein Uniformwart, ein Instrumentenwart und ein Clubraumwart zu bestimmen.

Der Uniformwart ist für die Aufbewahrung und Instandhaltung der Landsknechtrachten und Marketenderinnenkostümen verantwortlich.

Der Instrumentenwart ist für die Aufbewahrung, Instandhaltung und Einsatzbereitschaft der Instrumente, der Fahnen, Fanfaren- und Trommeltücher und der Standarte verantwortlich.

Der Clubraumwart ist für die Ordnung und Sauberhaltung des Clubhauses und deren Einrichtung verantwortlich.

Einer der drei Beisitzer ist der Jugendvertreter und wird ausschließlich von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7. Tambourmajor gehört Kraft seines Amtes zur Vorstandschaft, er wird jedoch nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern aufgrund seiner musikalischen Eignung von der Vorstandschaft berufen. Bei Auftritten des Corps obliegt dem Tambourmajor im Behinderungsfalle des Corpsführers und des stellvertretenden Corpsführers und des Musikervorstandes die Leitung des Corps.

8. Der Musikervorstand vertritt den Corpsführer sowie den stellvertretenden Corpsführer bei deren Verhinderung in allen Angelegenheiten Er ist das Bindeglied zwischen den Musikern und der Vorstandschaft. Ferner obliegen ihm Aufgaben der Koordination bei den Auftritten des Corps.

VI. Der Corpsführer, der stellvertretende Corpsführer und der Hauptkassierer müssen volljährig sein. Alle anderen Mitglieder der Vorstandschaft, mit Ausnahme des Jugendvertreters, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

V. Alle Funktionen des Corpsführers sind Ehrenämter. Evtl. Bargeldauslagen für das Corps können auf Antrag aus der Vereinskasse erstattet werden.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Im Einverständnis aller Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

VI. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag der Vorstandschaft einberufen.

VII. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Corps, verwaltet das Corpsvermögen und beschließt über die einzelnen Ordnungen, deren Änderungen und Vollzug.

Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.	<i>Satzung des Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</i>	Abschrift der Ausgabe 1989
--	---	-------------------------------

VIII. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IX. Die Kassenführung wird von 2 Kassenprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, geprüft. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung jeweils Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

X. Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

XI. Die Corpsführung hat das Recht der Ermahnung und Rüge an die Mitglieder, welches sie durch den Corpsführer ausübt.

XII. Streitigkeiten und Ehrenkränkungen innerhalb des Fanfarencorps sind zur Schlichtung vor den Corpsführer zu bringen. Die Beteiligten haben jedoch das Recht, die Angelegenheit unter Ausschluss des Rechtsweges vor die Corpsführung zu bringen.

XIII. Sofern ein Mitglied der Corpsführung während der Amtszeit ausscheidet, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, die Corpsführung kommissarisch aus Mitgliedern des Corps zu ergänzen.

XIV. In die Corpsführung können nur solche Mitglieder gewählt werden, die bei der Wahl anwesend sind, oder nur solche Abwesende, die vorher die Annahme bei einer evtl. Wahl zugesichert haben.

Die ausscheidenden Mitglieder der Corpsführung können wiedergewählt werden.

§ 11 Ordnungen

Die festgestellten Ordnungen sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.

Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.	<i>Satzung des Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.</i>	Abschrift der Ausgabe 1989
--	---	-------------------------------

§ 12 Satzungsänderungen

- I. Änderungen der Satzung können nur bei der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.*
- II. Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.*
- III. Antragsberechtigt sind nur der Corpsführer oder mindestens 10 Mitglieder.*

§ 13 Auflösung

- I. Die Auflösung des Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V. kann nur durch Dreiviertel-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 Ist die Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb 4 Wochen eine weitere Hauptversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.*
- II. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Hauptversammlung zu wählenden Liquidatoren. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist der Stadt Rastatt mit der Auflage, es im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 zu verwenden, zu übertragen.*
- III. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass das Corps durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnung aufgelöst werden soll.*

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 20. Mai 1989

Fanfarencorps Türkenlouis Rastatt e.V.

gez. Klaus Dunz
der Corpsführer
gez. Martina Groß
gez. Matthias Weiler
gez. Bettina Pelz

gez. Wilfrid Müller
der stellv. Corpsführer